



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 8. April 2020

Nummer 14

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“	290
Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -	296
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Heizzentrale in 15910 Krausnick-Groß Wasserburg	307
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) in 15868 Lieberose OT Trebitz	308
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer LCNG-Tankstelle in 14478 Potsdam	309
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nummer 38 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	309
Landesamt für Soziales und Versorgung	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	310
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	310
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	311

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 11. März 2020

I. Genehmigung und Hinweis zur Entstehung des Zweckverbandes

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg die mir vorgelegte Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ vom 18. Dezember 2019.

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung im Amtsblatt für Brandenburg (§ 14 Absatz 2 Satz 1 GKGBbg).

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38 S. 1), haben die Städte Angermünde, Bad Belzig, Cottbus/Chóseubuz, Hohen Neuendorf, Kyritz, Oranienburg, Premnitz, Senftenberg, Wittenberge, die Gemeinden Eichwalde, Fehrbellin, Nuthetal, Schönwalde-Glien, Schwielowsee, Wusterhausen/Dosse, die Ämter Lebus, Neustadt (Dosse), Neuzelle, Rhinow sowie der Städte- und Gemeindebund Brandenburg nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ vereinbart:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „digitale Kommunen Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chóseubuz.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung aufgeführten Kommunen, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.

(2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:

- a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren;
- b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen;
- c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Abs. 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen;
- d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste;
- e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung; Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen;
- f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze;
- g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang

muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.

(4) Unter Erfüllung der gemeinewirtschaftsrechtlichen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKGBbg Anwendung.

§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung entsprechend den Umsatzerlösen des Vorjahres folgende Stimmen:

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) bis einschließlich 10.000,- EUR | 1 Stimme |
| b) bis einschließlich 50.000,- EUR | 3 Stimmen |
| c) bis einschließlich 100.000,- EUR | 5 Stimmen |
| d) bis einschließlich 200.000,- EUR | 7 Stimmen |
| e) bis einschließlich 500.000,- EUR | 9 Stimmen |
| f) bis einschließlich 1.000.000,- EUR | 11 Stimmen |
| g) bis einschließlich 1.500.000,- EUR | 13 Stimmen |
| h) bis einschließlich 2.000.000,- EUR | 15 Stimmen |
| i) über 2.000.000,- EUR | 20 Stimmen. |

(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Verbandsmitglieder in den ersten beiden Kalenderjahren nach der Zweckverbandsbildung die in Anlage 2 zu dieser Satzung geregelten Stimmen. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verbandsatzung. Satz 1 findet auf die Anzahl der Stimmen von beigetretenen Verbandsmitgliedern in den ersten beiden Kalenderjahren nach Wirksamwerden des Beitrittes entsprechende Anwendung.

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandsatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- b) die Wahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
- c) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- e) die Entlastung der Verbandsleitung,
- f) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- g) die Auflösung des Zweckverbandes,
- h) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 BbgKVerf,
- i) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
- j) den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Abs. 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandsatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandsatzung.

§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.

(2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GKGBbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.
- (3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Verbandsvermögen betreffende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:
- beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro,
 - bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro,
 - bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der

Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro.

§ 10

Finanzierung

- (1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandsumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 bzw. Absatz 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl maßgeblich.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

§ 12

Wirtschaftsplan

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.
- (2) Der Jahresabschluss ist der Verbandsversammlung vorzulegen.

(3) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
2. die Entlastung der Verbandsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 14 Örtliche Prüfung

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt nach Maßgabe des § 30 Satz 1 GKGBbg, welchem Verbandsmitglied durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Rechnungsprüfung übertragen wird.

(2) Nach § 30 Satz 4 GKGBbg trägt der Zweckverband die Kosten der Prüfung.

§ 15 Personal

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beschäftigte einstellen.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.

(2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

(3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

§ 17 Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.

(2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 18 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für Brandenburg“ bekannt gemacht.

(2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im „Amtsblatt des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg““ bekannt gemacht. Dieses wird von der Verbandsleitung herausgegeben und kann gegen Entgelt im Postbezug bei dem Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ bezogen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Januar 2020, in Kraft.

Anlage 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Lebus
2. Amt Neustadt (Dosse)
3. Amt Neuzelle
4. Amt Rhinow
5. Gemeinde Eichwalde
6. Gemeinde Fehrbellin
7. Gemeinde Nuthetal
8. Gemeinde Schönwalde-Glien
9. Gemeinde Schwielowsee
10. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
11. Stadt Angermünde
12. Stadt Bad Belzig
13. Stadt Cottbus
14. Stadt Hohen Neuendorf
15. Stadt Kyritz
16. Stadt Oranienburg
17. Stadt Premnitz
18. Stadt Senftenberg
19. Stadt Wittenberge
20. Städte- und Gemeindebund Brandenburg.

Anlage 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Abweichend von § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ bemisst sich die Stimmenanzahl in den ersten beiden Kalenderjahren der Mitgliedschaft derjenigen Verbandsmitglieder, für die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in der amtlichen Statistik der Bevölkerungszahlen regelmäßig eine Einwohnerzahl veröffentlicht, nach der Höhe der Einwohnerzahl. Bei Zweckverbänden bemisst sich die Stimmenanzahl nach der Gesamteinwohnerzahl ihrer kommunalen Mitglieder. Maßgebende Einwohnerzahl ist die letzte vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerungszahl per 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung in den ersten beiden Kalenderjahren folgende Stimmen:

- | | |
|---|-------------|
| a) bis einschließlich 5.000 Einwohner | 1 Stimme |
| b) bis einschließlich 10.000 Einwohner | 3 Stimmen |
| c) bis einschließlich 20.000 Einwohner | 5 Stimmen |
| d) bis einschließlich 30.000 Einwohner | 7 Stimmen |
| e) bis einschließlich 50.000 Einwohner | 9 Stimmen |
| f) bis einschließlich 100.000 Einwohner | 11 Stimmen |
| g) bis einschließlich 150.000 Einwohner | 13 Stimmen |
| h) bis einschließlich 200.000 Einwohner | 15 Stimmen |
| i) über 200.000 Einwohner | 20 Stimmen. |

Alle übrigen Verbandsmitglieder, die über keine Einwohner verfügen, erhalten 1 Stimme.

Für die Stadt Angermünde

Angermünde, den 16.12.2019 Angermünde, den 17.12.2019

gez. Frederik Bewer Bürgermeister	gez. Michael Martin 2. stellvertretender Bürger- meister
---	---

Für die Stadt Belzig

Belzig den 13.12.2019 Belzig, den 13.12.2019

gez. Roland Leisegang Bürgermeister	gez. Birgit Bein stellvertretende Bürgermeis- terin
---	--

Für die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebusz

Cottbus/Chósebusz,
den 17.12.2019

Cottbus/Chósebusz,
den 17.12.2019

gez.
Holger Kelch
Oberbürgermeister

gez.
Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Für die Stadt Hohen Neuendorf

Hohen Neuendorf,
den 13.12.2019

Hohen Neuendorf,
den 13.12.2019

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

gez.
Volker-Alexander Tönnies
stellvertretender Bürgermeister

Für die Stadt Kyritz

Kyritz, den 16.12.2019

Kyritz, den 16.12.2019

gez.
Nora Görke
Bürgermeisterin

gez.
Katharina Iredi
allgemeine Stellvertreterin der
Bürgermeisterin und Amtslei-
terin Stadtentwicklung und
Bauen

Für die Stadt Oranienburg

Oranienburg, den 16.12.2019

Oranienburg, den 16.12.2019

gez.
Alexander Laesicke
Bürgermeister

gez.
Frank Oltersdorf
stellvertretender Bürgermeister

Für die Stadt Premnitz

Premnitz, den 16.12.2019

Premnitz, den 16.12.2019

gez.
Ralf Tebling
Bürgermeister

gez.
Carola Kapitza
stellvertretende Bürgermeisterin

Für die Stadt Senftenberg

Senftenberg, den 16.12.2019

Senftenberg, den 16.12.2019

gez.
Andreas Fredrich
Bürgermeister

gez.
Teresa Stein
Erste Beigeordnete

Für die Stadt Wittenberge

Wittenberge, den 17.12.2019
 gez.
 Dr. Oliver Herman
 Bürgermeister

Wittenberge, den 16.12.2019
 gez.
 Waltraud Neumann
 stellvertretende Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Eichwalde

Eichwalde, den 13.12.2019
 gez.
 Jörg Jenoeh
 Bürgermeister

Eichwalde, den 13.12.2019
 gez.
 Karolin Langner
 stellvertretende Bürgermeisterin
 und Geschäftsbereichsleitung
 Finanzverwaltung/Kämmerin

Für die Gemeinde Fehrbellin

Fehrbellin, den 16.12.2019
 gez.
 Mathias Perschall
 Bürgermeister

Fehrbellin, den 16.12.2019
 gez.
 Svenja Mohaupt
 stellvertretende Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Nuthetal

Nuthetal, den 16.12.2019
 gez.
 Ute Hustig
 Bürgermeisterin

Nuthetal, den 16.12.2019
 gez.
 Ilka Fischer
 allgemeine Stellvertreterin der
 Bürgermeisterin und Leiterin
 Fachbereich I

Für die Gemeinde Schönwalde-Glien

Schönwalde-Glien,
 den 13.12.2019
 gez.
 Bodo Oehme
 Bürgermeister

Schönwalde-Glien,
 den 13.12.2019
 gez.
 Kurt Hartley
 allgemeiner Stellvertreter des
 Bürgermeisters

Für die Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee,
 den 13.12.2019
 gez.
 Kerstin Hoppe
 Bürgermeisterin

Schwielowsee,
 den 13.12.2019
 gez.
 Ute Lietz
 1. stellvertretende Bürgermeis-
 terin und Fachbereichsleiterin
 Finanzen

Für die Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Wusterhausen/Dosse,
 den 18.12.2019
 gez.
 Philipp Schulz
 Bürgermeister

Wusterhausen/Dosse,
 den 18.12.2019
 gez.
 Jürgen Gottschalk
 stellvertretender Bürgermeister
 und Fachbereichsleiter Innere
 Verwaltung/Finanzen/Bildung
 und Soziales

Für das Amt Lebus

Lebus, den 16.12.2019
 gez.
 Heiko Friedemann
 Amtsdirektor

Lebus, den 16.12.2019
 gez.
 Iris Frackowiak
 stellvertretende Amtsdirektorin

Für das Amt Neustadt (Dosse)

Neustadt (Dosse),
 den 18.12.2019
 gez.
 Dieter Fuchs
 Amtsdirektor

Neustadt (Dosse),
 den 18.12.2019
 gez.
 Elke Meier-Lorenz
 stellvertretende Amtsdirektorin

Für das Amt Neuzelle

Neuzelle, den 17.12.2019
 gez.
 Hans-Georg Köhler
 Amtsdirektor

Neuzelle, den 17.12.2019
 gez.
 Andrea Fronzeck
 stellvertretende Amtsdirektorin

Für das Amt Rhinow

Rhinow, den 16.12.2019
 gez.
 Jens Aasmann
 Amtsdirektor

Rhinow, den 16.12.2019
 gez.
 Michael Mirschel
 stellvertretender Amtsdirektor

Für den Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Potsdam, den 17.12.2019
 gez.
 Jens Graf
 Geschäftsführer“.

**Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 16. März 2020

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38 S. 3) geändert worden ist, macht das Ministerium des Innern und für Kommunales als Aufsichtsbehörde die Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg und die Durchführungsvorschrift zu §§ 15 bis 15d als Anhang 2 zu dieser Satzung bekannt:

**Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -**

Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (ABl. S. 883), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Änderungssatzung vom 20. Dezember 2018 (ABl. S. 1323), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 14 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „sowie Personalübergang und ihre Rechtsfolgen“ angefügt.
 - b) In der Angabe zu § 15 wird das Wort „beim“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 15b werden hinter dem Wort „Erstattungsmodell“ die Wörter „mit Schlusszahlung“ angefügt.
 - d) Nach der Angabe zu § 15b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang
§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“.
 - e) In der Angabe zu § 79a wird die Angabe „15b“ durch die Angabe „15d“ ersetzt.
2. Dem § 6 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.“

3. In § 12 wird in Absatz 2 Satz 2 die Angabe „§ 15 Absatz 4 und § 15a Absatz 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 5, § 15a Absatz 2 bis 7“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt gefasst:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „sowie Personalübergang und ihre Rechtsfolgen“ angefügt.
 - b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Im Falle des Ausscheidens aus der Kasse richtet sich der vom ausgeschiedenen Mitglied zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 15 bis 15b sowie § 15d.

(7) Im Falle eines Personalübergangs von einem Mitglied zu einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied der Kasse ist, richtet sich der finanzielle Ausgleich gegen das übertragende Mitglied nach § 15c.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „beim“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Wörter „, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind,“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse

 1. über die Höhe des Ausgleichsbetrags und
 2. über die auf den maximalen Zeitraum prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell gemäß § 15b (jährliche Aufwendungen und Ausgleichsbetrag am Ende des Erstattungszeitraums [Schlusszahlung]) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung unter Angabe des gewählten Erstattungszeitraums entscheidet. Die Berechnung des Ausgleichsbetrags und der prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars, dem die maßgeblichen Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 beigelegt sind und das die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zusammen mit dieser Mitteilung übermittelt.“
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimm-

ten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Ausgleichsbetrag sowie die prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung errechnen zu lassen; § 15a und § 15b gelten entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach dem Wort „entsprechend“ werden die Wörter „, solange bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht ist.“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft in der Kasse zurückgelegten vollen Monate.“

- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

6. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf ihr lastenden“ durch die Wörter „ihm zuzurechnenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ folgende Wörter eingefügt: „; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.“
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Ausscheidens“ durch die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Verantwortliche Aktuar errechnet den Barwert für die Verpflichtungen nach Absatz 1 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 3. Die Berechnung des Barwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Absatz 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Rutenregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner“, „Erwerbsminderungsrentner“, „Witwer“ oder „Witwe“ bzw. „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird.

Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungsstichtag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde.

(3) Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich für das Folgejahr nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen. Das Gutachten zur Herleitung der maßgeblichen Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 vom Hundert. Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G zu verwenden. Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005 G zur Verfügung. Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37.

(4) Für die Berechnung des Ausgleichsbetrags übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an den Verantwortlichen Aktuar. Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Absatz 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 15 Absatz 2 Satz 2 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und vom Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen. Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Absatzes 3 Satz 4 aufgezinst.“

- c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Kasse fordert den Ausgleichsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 zu zahlen.

(6) Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15a ff. abschließend.“

7. § 15b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Erstattungsmodell“ die Wörter „mit Schlusszahlung“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses“ durch die Wörter „Wählt das ausgeschiedene Mitglied nach § 15 Absatz 2 Satz 1 das Erstattungsmodell, hat es“, die Wörter „des Ausscheidens“ durch die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Nach Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied für die ihm zu diesem Zeitpunkt dann noch zuzurechnenden Verpflichtungen einen Ausgleichsbetrag nach § 15a, der mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern berechnet wird, zu zahlen (Schlusszahlung).“

c) Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Insolvenzfähige Mitglieder können das Erstattungsmodell nur dann wählen, wenn sie innerhalb des in § 15 Absatz 2 genannten Zeitraums ein Sicherungsmittel in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags beibringen. Hierzu zählen insbesondere

1. eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
2. eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
3. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts.

Das ausgeschiedene Mitglied hat ein solches Sicherungsmittel binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit auch dann beizubringen, falls erst während des Erstattungszeitraums Insolvenzfähigkeit eintritt. Wird das Sicherungsmittel nicht beigebracht, ist die Kasse berechtigt, den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfanges für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.

(4) Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 1 sind die von der Kasse erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a, soweit es sich um Ansprüche handelt, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnen sind und nicht unter § 15 Absatz 5 Satz 2 fallen. Die Erhöhung und Verminderung dieser Aufwendungen ist in der Durchführungsvorschrift zu §§ 15 bis 15d geregelt.

(5) Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlusszahlung vor Ablauf des von ihm gewählten Erstattungszeitraums. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die laufenden jährlichen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen zu zahlen. Ist das ausgeschiedene Mitglied mit einer Zahlung mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Erstattungszeitraum vorzeitig zu beenden und den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. In diesem Fall ist der Ausgleichsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Aktuars mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.

(7) Die Kasse fordert den sich nach Ende des Erstattungszeitraums nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Ausgleichsbetrag (Schlusszahlung) unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Aktuars vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung der Kasse zu zahlen.“

8. Nach § 15b werden folgende §§ 15c und 15d eingefügt:

„§ 15c

Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

Werden von einem Mitglied der Kasse Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übergegangenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach § 15a oder § 15b zu leisten. Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übergegangenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn der

andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat.

§ 15d

Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 15 bis 15c hat das ausgeschiedene Mitglied bzw. Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 sowie einer durch die Kasse gemäß § 15b Absatz 3 veranlassten Neuberechnung trägt die Kasse.“

9. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag des Betriebsrentenberechtigten. Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrags der Betriebsrente. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

10. § 79a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „15b“ durch „15d“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 1 bis 3 und wie folgt gefasst:

„(1) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Tag der Bekanntmachung der Neunzehnten Änderungssatzung ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b und 15d in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 21. November 2019 mit folgenden Besonderheiten:

1. § 15a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. Sämtliche Berechnungsparameter sowie die Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15a ff. abschließend.
2. Hat das ausgeschiedene Mitglied den bisherigen Ausgleichsbetrag nicht oder nicht vollständig ge-

zahlt und wählt es nicht das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung, hat es den Ausgleichsbetrag gemäß Buchstabe a abzüglich des Anteils, den es bereits gezahlt hat, zu bezahlen. Dieser Betrag ist ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Monats nach Mitteilung der Höhe des bisherigen Ausgleichsbetrags jährlich in Höhe der jeweiligen jährlichen Inflationsrate in Deutschland bis zum Zahlungseingang bei der Kasse zu verzinsen (erzielbare Nutzungen). Die Kasse teilt dem ausgeschiedenen Mitglied die Höhe der nach den Sätzen 1 und 2 noch ausstehenden Forderungen schriftlich mit. Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs, die erzielbaren Nutzungen nach Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Forderungsmittteilung der Kasse vom ausgeschiedenen Mitglied zu begleichen.

3. Für das Erstattungsmodell gelten die §§ 15 und 15b mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Frist zur Ausübung des Wahlrechts gemäß § 15 Absatz 2 beginnt am Tag nach Zugang der auf Grundlage dieser Satzungsänderung übermittelten schriftlichen Mitteilung der Kasse über die Höhe des Ausgleichsbetrags sowie der Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung. Dieser Mitteilung wird ein versicherungsmathematisches Gutachten entsprechend § 15 Absatz 2 Satz 2 beigelegt.
- b) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der in der Kasse seit dem Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied unter Verrechnung nach Buchstabe c Satz 2 zurückgewährt.
- c) Der Zeitraum für die Erstattung künftiger Aufwendungen der Kasse gemäß § 15b Absatz 4 beginnt mit dem Monat, der der Entscheidung des Mitglieds für die Wahl des Erstattungsmodells folgt. Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Beginn des Erstattungszeitraums bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 4) zuzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 2 vom Hundert sind als Einmalbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied zu erstatten. Der Einmalbetrag ist dabei jährlich um die Höhe der jeweiligen jährlichen Inflationsrate in Deutschland zu erhöhen. Dieser nach den Sätzen 2 und 3 ermittelte Einmalbetrag wird mit einem gemäß Buchstabe b zurückzuzahlenden und verzinsten Ausgleichsbetrag verrechnet.

Soweit dies nicht möglich ist, wird der noch verbleibende Einmalbetrag über den gesamten Erstattungszeitraum auf die nach § 15b Absatz 1 zu erbringenden Zahlungen gleichmäßig

verteilt. Die Kasse teilt dem ausgeschiedenen Mitglied die Höhe der gegebenenfalls noch ausstehenden Forderungen schriftlich mit. Diese sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Forderungsmitteilungen vom ausgeschiedenen Mitglied zu begleichen. Ergibt sich bei der Verrechnung nach Satz 4 für das ausgeschiedene Mitglied ein Guthaben, zahlt die Kasse dieses an das ausgeschiedene Mitglied aus.

- d) Für von ausgeschiedenen Mitgliedern gemäß § 15b in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung bereits gezahlte Amortisations- und Differenzbeträge gilt Buchstabe b ohne Verrechnung nach Buchstabe c Satz 4 entsprechend.

(2) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Tag der Bekanntmachung der Neunzehnten Änderungssatzung nach § 15 Absatz 3a in einer bis zum Tag der Bekanntmachung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 18. Juni 2013 (ABl. S. 2244) geltenden Fassung bzw. nach § 15a Absatz 5 in einer bis zum Tag der Bekanntgabe der Siebzehnten Änderungssatzung vom 22. September 2017 (ABl. S. 927) bzw. nach § 15 Absatz 6 in der Fassung vom 21. November 2019 Personal auf einen Arbeitgeber übertragen, der nicht Mitglied in der Kasse ist, oder wurden von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, gilt Absatz 1 für den in diesen Fällen vom Mitglied zu leistenden anteiligen finanziellen Ausgleich entsprechend.

(3) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung von Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Tag der Bekanntmachung der Neunzehnten Änderungssatzung liegt, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nichtberücksichtigung der am Stichtag noch verfallbaren Anwartschaften nur für den Teil des Abgeltungsbetrags gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten nach § 21 entfällt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 9 mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

Beschlossen:

Gransee, den 21. November 2019

Hörhold
Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

Genehmigt:

Potsdam, den 2. März 2020

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

In Vertretung
Dr. Förster

Ausgefertigt:

Gransee, den 11. März 2020

Hörhold
Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

Anhang 2 zur Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg

Durchführungsvorschrift zu §§ 15 bis 15d

Vom 21. November 2019

1 Formen des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung der Mitgliedschaft

1.1 Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung nach § 15a der Satzung bei Ausscheiden aus der Kasse

Bei Ausscheiden aus der Kasse ist der Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht für das Erstattungsmodell (§ 15b) entscheidet.

Der Barwert der Verpflichtungen errechnet sich nach § 15a Absatz 2 wie folgt:

a) Versicherte

$$\text{Barwert} = BWF^1 \cdot \text{Versorgungspunkte} \cdot 4 \text{ EUR} \cdot 12$$

b) Rentner

$$\text{Barwert} = BWF \cdot \text{monatlicher Rentenanspruch (in EUR)} \cdot 12$$

Die verwendeten Barwertfaktoren sind auf eine Anwartschaft in Höhe von 1 EUR bzw. einen Anspruch in Höhe von 1 EUR - jeweils auf Jahresbasis - normiert

¹ Barwertfaktor

und in einer entsprechenden Barwertfaktorentabelle hinterlegt (§ 15a Absatz 3).

Der Ausgleichsbetrag ergibt sich, indem der Barwert mit 1,02 multipliziert wird.

In den Fällen des § 15 Absatz 6 erfolgt eine anteilige Kürzung der Barwerte im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

1.2 Erstattungsmodell gemäß § 15b bei Ausscheiden aus der Kasse (optional)

1.2.1 Allgemein

Der jährliche Erstattungsbetrag umfasst die Aufwendungen der Kasse zur Erfüllung der Ansprüche von Rentnern gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bezogen auf das jeweilige Jahr, ggf. gemäß Nummer 2 erhöht oder vermindert.

1.2.2 Erhöhung und Verminderung des Erstattungsbetrags gemäß § 15b Absatz 4

Die jährlichen Aufwendungen nach § 15b Absatz 4 der Kasse aus der Pflichtversicherung

- a) erhöhen sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Absatz 5 Satz 2 im ersten Jahr des Erstattungszeitraums um den Barwert gemäß § 15a, der anteilig nach § 15 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 5 Satz 4 und Nummern 1.3.3 bis 1.3.5 dieser Durchführungsvorschriften zugerechneten Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen. Alternativ kann der so bestimmte Einmalbetrag auch verteilt auf bis zu zwanzig gleichen Jahresraten jeweils zusätzlich zu den jährlichen Aufwendungen nach § 15b Absatz 4 zugeführt werden.
- b) erhöhen sich - außer in den Fällen des § 15 Absatz 6 - in dem Jahr des Erstattungszeitraums für oder auf eine andere Kasse übergeleitet werden, um den Barwert der betreffenden Ansprüche und Anwartschaften gemäß § 15a.
- c) vermindern sich bei Überleitungsannahmen im betreffenden Jahr um den Barwert gemäß § 15a für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds.

Diese Barwerte sind zum Stichtag der jeweils eingetretenen Veränderung, allerdings mit den zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktoren, zu bestimmen.

1.2.3 In den Fällen des § 15 Absatz 6 erfolgt die anteilige Berücksichtigung sowohl der laufenden Erstattungsbeträge als auch der Schlusszahlung durch eine anteilige

Kürzung der zu leistenden Beträge im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

1.3 Einzubeziehende Verpflichtungen

1.3.1 Die Anwartschaften und Ansprüche werden jeweils in der Höhe in Ansatz gebracht, wie sie zum Stichtag der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne einer einheitlichen Pflichtversicherung gemäß § 15a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 17 Satz 3 als Verpflichtung auf der Kasse lasten.

1.3.2 Dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind die unverfallbaren Anwartschaften von Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten nach § 16 Absatz 1 Buchstabe a (im Folgenden: Versicherte) sowie die Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen nach § 30 (im Folgenden: Rentner) der Kasse, sofern das ausgeschiedene Mitglied der letzte Arbeitgeber dieser Versicherten und Rentner war.

1.3.3 Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen.

1.3.4 Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem nach Nummer 1.3.3 ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied pauschaliert hinzugerechnet.

Für die pauschalierte Hinzurechnung wird eine $Quote_{hinzu}$ ermittelt:

$$Quote_{hinzu} = \frac{Beschäftigte_{ausgliedernd}}{Beschäftigte_{gesamt}}$$

wobei:

$Beschäftigte_{ausgliedernd}$ = Anzahl der ausgegliederten Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.

$Beschäftigte_{gesamt}$ = Gesamtanzahl der Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die am Tag vor der Ausgliederung vorhandenen beitragsfrei Pflichtversicherten mit erfüllter Wartezeit und Leistungsempfän-

ger, die dem ausgegliederten Bereich pauschal hinzugerechnet werden, durch Zeitablauf über Jahre hinweg den Bestand systematisch aus biometrischen Gründen verlassen werden. Gleichzeitig entsteht bei dem ausgegliederten Bereich im selben Zeitraum zunehmend ein eigener Bestand beitragsfrei Versicherter und Leistungsempfänger, die dem ausgegliederten Bereich unmittelbar zuzurechnen sind. Mit wachsendem Zeitabstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds genügt also zunehmend eine isolierte Betrachtung des ausgegliederten Bereichs und die Hinzurechnung ist bei einem sehr langen Zeitabstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds nicht mehr erforderlich. Versicherungsmathematische Musterberechnungen haben ergeben, dass die Hinzurechnung nach einem Zeitraum von 20 Jahren nicht mehr erforderlich ist, da innerhalb dieses Zeitraums ungefähr eine Generation von Leistungsempfängern durchlaufen wird. Damit wird die Hinzurechnungsquote $Quote_{\text{hinzu_gekürzt}}$ schließlich wie folgt berechnet:

$$Quote_{\text{hinzu_gekürzt}} = \max \left(1 - \frac{\text{Monate}/12}{20}; 0 \right) * Quote_{\text{hinzu}}$$

wobei als Monate die in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate bezeichnet werden.

Bei einem Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds werden alle Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen, die dem nach Nummer 1.3.3 ausgliedernden Mitglied des Abrechnungsverbandes I zuzurechnen sind, multipliziert mit der Hinzurechnungsquote $Quote_{\text{hinzu_gekürzt}}$ hinzugerechnet. Für die Höhe der Anwartschaften und Ansprüche kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen.

1.3.5 Die Nummern 1.3.3 und 1.3.4 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

1.4 Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades

Der Ausgleichsbetrag gemäß § 15a kann sich durch Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades nach Maßgabe der folgenden Ausführungen vermindern:

1.4.1 Das für die Anwendung dieser Durchführungsvorschrift zum Bilanzstichtag maßgebliche **Gesamtvermögen** ergibt sich in Höhe der im Jahresabschluss für den Abrechnungsverband I ausgewiesenen gesamten Aktiva, also ohne die auf die freiwillige Versicherung entfallenden Vermögenswerte. Für die Anwendung dieser Durchführungsvorschrift sind vom Verantwortli-

chen Aktuar jeweils im Rahmen des Jahresabschlusses für den Abrechnungsverband I die zum Bilanzstichtag maßgeblichen **Kapital-Sollwerte** für die Verpflichtungen aus Umlagen und für die Verpflichtungen aus Zusatzbeiträgen zu ermitteln.

1.4.2 Der **Kapital-Sollwert** wird für die Verpflichtungen aus Umlagen und für die Verpflichtungen aus Zusatzbeiträgen jeweils in Höhe der um 5 % erhöhten Soll-Deckungsrückstellung ermittelt. Dabei ist die Soll-Deckungsrückstellung grundsätzlich nach dem Technischen Geschäftsplan zu berechnen, abweichend sind jedoch die folgenden Rechnungsgrundlagen zu verwenden:

- a) als Rechnungszins der zum Bilanzstichtag maßgebliche Rechnungszins der Deckungsrückstellungsverordnung,
- b) als Steigerungssatz für die Anhebung laufender Leistungen die satzungsgemäße Erhöhung der Betriebsrenten um 1 % p. a.,
- c) als biometrische Rechnungsgrundlagen (Sterbetafeln) die „Richttafeln 2005 G“ von K. Heubeck, modifiziert durch eine Erhöhung des Geburtsjahrganges um 10 Jahre,
- d) ein rechnungsmäßiges Pensionsalter von 63 Jahren.

1.4.3 Bei der Ermittlung eines Ausgleichsbetrags gemäß § 15a bzw. eines nach Ablauf des Erstattungszeitraums sich voraussichtlich ergebenden Ausgleichsbetrags gemäß § 15b ist der letztmalig vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens vom Fachausschuss im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses beschlossene Kapitaldeckungsgrad zu verwenden.

1.4.4 Gemäß § 15a Absatz 1 Satz 4 bleibt bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrags zugrundeliegenden Ansprüchen und Anwartschaften der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge individuell finanziert worden ist. Auf den Ausgleichsbetrag kann das Gesamtvermögen im Abrechnungsverband I daher nur insoweit angerechnet werden, wie es den Kapital-Sollwert für die Verpflichtungen aus Zusatzbeiträgen übersteigt:

- a) Unterschreitet das Gesamtvermögen des Abrechnungsverbandes I den Kapital-Sollwert für die Verpflichtungen aus Zusatzbeiträgen, so wird der Ausgleichsbetrag nicht vermindert (Kapitaldeckungsgrad bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags = 0 %).
- b) Übersteigt das Gesamtvermögen des Abrechnungsverbandes I den Kapital-Sollwert für die Verpflichtungen aus Zusatzbeiträgen, so ergibt sich der **Kapitaldeckungsgrad bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags** als Verhältnis aus dem übersteigenden Betrag zum Kapital-Sollwert für die Verpflichtungen aus Umlagen. Der gemäß § 15a ermit-

telte Ausgleichsbetrag wird zunächst um 5 % erhöht und anschließend um den o. g. Minderungssatz reduziert. Der so errechnete Betrag wird ggf. begrenzt auf den gemäß § 15a ermittelten Ausgleichsbetrag.

- 1.4.5 In den Fällen des § 79a Absatz 2 ist bei der Ermittlung eines Ausgleichsbetrags gemäß §§ 15 ff. bzw. eines nach Ablauf des Erstattungszeitraums sich voraussichtlich ergebenden Ausgleichsbetrags gemäß § 15b der vom Fachausschuss im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 beschlossene Kapitaldeckungsgrad zu verwenden.

2 Erforderliche Bestandsdaten nach § 15a Absatz 4

Die Berechnungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Bestandsdaten der Kasse (im Folgenden: Bestandsdaten).

Die Bestandsdaten umfassen:

- Geburtsdatum und daraus abgeleitet das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag
- Geschlecht (männlich, weiblich, divers²)
- Status (Aktive/r; Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in; Witwe/r, Waise)
- Anwartschaft in Versorgungspunkten bei Versicherten bzw. Monatsrente (in EUR) bei Rentnern
- Versicherungsnummer.

3 Berechnungsparameter und Formelwerk der Barwertfaktoren

Im Folgenden werden die Berechnungsparameter und das Formelwerk zur Herleitung der Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 beschrieben, die im Zusammenhang mit der Bestimmung eines finanziellen Ausgleichs nach § 15a Absatz 2 und 3 festzulegen sind.

3.1 Rechnungszins

Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 vom Hundert.

3.2 Biometrie

- 3.2.1 Hinsichtlich der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen wird auf in der betrieblichen Altersversorgung allgemein anerkannte Tafelwerke zurückgegriffen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Heubeck-Richttafeln 2005 G, die als sogenannte Generationentafeln ausgestaltet sind.

- 3.2.2 Es wird eine modifizierte Fassung der Heubeck-Richttafeln mit entsprechenden Anpassungen angewendet, die den kassenspezifischen Verhältnissen entspricht. Die Modifikationen sind:

- eine Generationenverschiebung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Richttafeln (in Jahren),
- die Veränderung der standardmäßigen biometrischen Grundwerte der in Absatz 1 Satz 2 genannten Richttafeln zur Invalidisierungswahrscheinlichkeit, die durch Multiplikation mit einem einheitlichen Faktor pauschal erhöht oder vermindert werden.

- 3.2.3 Mit der Wahl einer Generationenverschiebung um 10 Jahre wird das Geburtsjahr der Versicherten und Rentner rechnerisch um 10 Jahre erhöht, was bedeutet, dass sich der vorliegende Bestand bezogen auf die erwartete, künftige Entwicklung der Sterblichkeiten (Projektion) so verhält, wie man es bei Ansatz ohne eine entsprechende Modifikation bzw. Verschiebung erst in 10 Jahren erwartet hätte.

- 3.2.4 Für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft ist jeweils der biometrische Ansatz maßgeblich, der insoweit auch für die Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 verwendet wurde und der die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse in geeigneter Weise abzubilden vermag.

- 3.2.5 Der zugrunde gelegte biometrische Ansatz wird durch den Verantwortlichen Aktuar jährlich auf seine Angemessenheit hin überprüft. Stellt der Verantwortliche Aktuar fest, dass der verwendete biometrische Ansatz die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse nicht bzw. nicht mehr angemessen abbildet, wird er bei der nächsten Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 dem Fachausschuss entsprechende Anpassungen vorschlagen. Diese werden - nach entsprechendem Beschluss des Fachausschusses - mit Beginn des neuen Deckungsabschnitts dann auch für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft wirksam.

- 3.2.6 Derzeit werden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck mit folgenden Modifikationen verwendet:

- Generationenverschiebung um 10 Jahre, d. h., für jeden Geburtsjahrgang werden die Ausscheidewahrscheinlichkeiten des 10 Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.
- Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2005 G werden durch Multiplikation mit dem einheitlichen Faktor 0,6 pauschal um 40 vom Hundert vermindert.³

² Da für das Geschlechtsmerkmal „divers“ keine hinreichende Datenbasis zur Ableitung eigener Barwertfaktoren vorhanden ist, wird zur Ermittlung des Barwerts auf die Barwertfaktoren für das weibliche Geschlecht zurückgegriffen.

³ Die Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten findet unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen auf der Basistafel statt. Aus der Basistafel werden für jeden einzelnen Jahrgang unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen Generationentafeln erzeugt.

3.2.7 Die Heubeck-Richttafeln unterscheiden im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. Daher wird bei den entsprechenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten stets auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abgestellt.

3.2.8 Darüber hinaus sehen die Heubeck-Richttafeln 2005 G keine expliziten Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Waisenrente vor. Die Anwartschaft auf Waisenrente wird daher durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 vom Hundert auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Rentner berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß Nummer 3.3 erreicht haben.

3.3 Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen

3.3.1 Als rechnungsgemäßes Renteneintrittsalter wird die Vollendung des 65. Lebensjahres unterstellt.

3.3.2 Die bei Renteneintritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres erwartete Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr des Rentners in Pauschalierung der nach § 77 SGB VI im Leistungsrecht vorgesehenen Faktoren wie folgt gekürzt:

- Für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 7,2 vom Hundert,
- für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 3,6 vom Hundert,
- für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) keine Kürzung.

3.3.3 Vor Erreichen des rechnungsgemäßen Renteneintrittsalters gemäß Nummer 3.3.1 von 65 Jahren werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Vereinfachend wird dabei für Geburtsjahrgänge mit gleichem gerundeten Pensionierungsalter von einer jeweils identischen Kürzung ausgegangen.

3.3.4 Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Kürzungsfaktoren:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
$x \leq 60$	10,8 %	10,8 %	10,8 %
$x = 61$	7,2 %	10,8 %	10,8 %
$x = 62$	3,6 %	7,2 %	10,8 %

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
$x = 63$	0,0 %	3,6 %	7,2 %
$x = 64$	0,0 %	0,0 %	3,6 %
$x = 65$	0,0 %	3,6 %	7,2 %

Versicherte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter von 65 Jahren bereits vollendet haben, werden so in Ansatz gebracht, als würden sie am Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft erstmalig Altersrente in Anspruch nehmen.

3.4 Rentenanpassung

Die jährliche Anpassung (Dynamisierung) der laufenden Leistungen um 1 vom Hundert (§ 37) ist verbindlicher Teil der Versorgungszusage und wird dem entsprechend bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs berücksichtigt.

3.5 Sonstige Anpassungen

3.5.1 Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Rentner in Höhe von 55 vom Hundert (für Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 vom Hundert (für Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.

3.5.2 Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

- die Leistungszahlung nicht aufgrund biometrischer Ereignisse vorzeitig endet,
- die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
- die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.

3.5.3 Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftigen Zahlungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:

- Bezug der gesetzlichen Altersrente als Teilrente (§ 39 Absatz 1)
- Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2)
- Ruhen der Rente gemäß § 39 (§ 15a Absatz 1 Satz 2)
- Möglichkeit der Umwandlung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
- Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung, Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

3.6 Formelwerk

- 3.6.1 Im Hinblick auf die versicherungsmathematische Bewertung der Versorgungsverpflichtungen wird das zugrundeliegende Leistungsrecht in ein entsprechendes Formelwerk übertragen.
- 3.6.2 In dem Textband zu den Richttafeln sind standardmäßige Kommutationswerte D_x^a , D_{x+j}^{ai} und D_{x+j}^{aw} und Standardbarwerte a_x^r , a_x^i , a_x^{rw} , a_x^{iw} und a_x^w definiert. Zur rein technischen Berücksichtigung der jährlichen Rentenanpassung von 1,0 % werden die Barwerte mit dem wie folgt definierten Rechnungszins i' berechnet, wobei i der Rechnungszins gemäß Nummer 3.1 ist.

$$i' = \frac{1+i}{1,01} - 1$$

Die bei einer monatlichen Zahlungsweise relevanten Barwerte $^{(12)}a_x^r$, $^{(12)}a_x^i$ und $^{(12)}a_x^w$ ergeben sich aus den Barwerten für eine jährliche Zahlungsweise a_x^r , a_x^i und a_x^w wie folgt:

$$^{(12)}a_x^r = a_x^r * f(i, 12) - \frac{k(i, 12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^i = a_x^i * f(i, 12) - \frac{k(i, 12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^w = a_x^w * f(i, 12) - \frac{k(i, 12)}{1,01}$$

mit

$$f(i, 12) = \frac{1}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{12 + \lambda * i'}{12 + \lambda * i}$$

und

$$k(i, 12) = \frac{1+i}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{\lambda}{12 + \lambda * i}$$

Hiermit können bezogen auf das konkrete Leistungsrecht der Zusatzversorgung von Geschlecht, Geburtsjahrgang, Alter und Status (Aktive/r, Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in, Witwe/r, Waise) abhängige Barwertfaktoren ermittelt werden.

- 3.6.3 Die Darstellung der Formeln erfolgt für männliche Versicherte. Die entsprechende Formel für weibliche Versicherte erhält man durch Ersetzen von x durch y .

a) Aktiver/Aktive

Die Anwartschaft auf Altersrente zur Regelaltersgrenze $R_{\text{Regelaltersgrenze}}$ ist normiert auf eine Jahresrente in Höhe von 1 EUR. Die Größe Kürzungsfaktor_x ergibt sich aus Nummer 3.3.

x	sei das versicherungstechnische Alter des Versicherten
R_{65} bzw. R_{x+j}	sei für $x + j = 65$ die Höhe der Altersrente R_{65} bzw. die Höhe der im Alter $x + j$ maßgebenden Rente bei Erwerbsminderung ⁴ R_{x+j} : $R_{65} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr}, 65})$ $R_{x+j} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr}, x+j})$
W_{x+j}	sei die im Alter $x + j$ aus der Rentenanswartschaft R_{x+j} abgeleitete Witwen-/Witwerrentenanswartschaft: $W_{x+j} = R_{x+j} \cdot \begin{cases} 55 \% , & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \% , & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{cases} \cdot \begin{cases} (1 + 5 \%) , & \text{für } x < 65 \\ 1 & \text{für } x \geq 65 \end{cases}$

Dann ergibt sich der Barwertfaktor BWF_x für einen x -jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BWF_x = \frac{1}{D_x^a} \left\{ \sum_{j=0}^{64-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^{aw}) + D_{65}^a \cdot (R_{65} \cdot {}^{(12)}a_{65}^r + W_{65} \cdot a_{65}^{rw}) \right\}$$

b) Ansprüche aus eigener Versicherung

Mit R_x als Jahresrente in Höhe von 1 EUR an einen Versicherten des Alters x und W_x als der daraus abgeleiteten Answartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich

- für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_x \cdot a_x^{iw}$$

- für Empfänger einer Altersrente

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^r + W_x \cdot a_x^{rw}$$

mit

$$W_x = R_x \cdot \begin{cases} 55 \% , & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \% , & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{cases} \cdot \begin{cases} (1 + 5 \%) , & \text{für } x < 65 \\ 1 & \text{für } x \geq 65 \end{cases}$$

c) Ansprüche von Hinterbliebenen

Mit R_x als Jahresrente in Höhe von 1 EUR an einen Hinterbliebenen des Alters x ergibt sich

- für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^w$$

- für Empfänger einer Waisenrente des Alters $x \leq 18$

$$BWF_x = R_x \cdot \max \left\{ \frac{1-v^{18-x}}{1-v}; 1 \right\} \text{ mit } v = \frac{1}{1+i'} \text{ falls } i' \neq 0, BWF_x = R_x \cdot \max \{18 - x; 1\}, \text{ falls } i' = 0$$

4 Durchführungsvorschrift zu §§ 15a und 15b vom 22. Juni 2017

Die Durchführungsvorschrift zu §§ 15a und 15b vom 22. Juni 2017 (ABl. S. 945) wird aufgehoben.

⁴ Ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und
Betrieb einer Heizzentrale
in 15910 Krausnick-Groß Wasserburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. April 2020

Die Firma Energieversorgung Brand GmbH, Tropical-Islands-Allee 10 in 15910 Krausnick-Groß Wasserburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Briesen, Flur 5, Flurstück 234 eine Heizzentrale (ein Blockheizkraftwerk [BHKW] und zwei Brennkessel) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 7 Absatz 2 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens:

Es soll eine Heizzentrale - bestehend aus einem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 709 kW und zwei Brennkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 605 kW - errichtet und betrieben werden. Die Anlagen sollen mit Erdgas betrieben werden. Die erzeugte Wärme soll als Heizenergie und zur Warmwasserversorgung für die zukünftige Ferienhaussiedlung des Tropical Island genutzt werden.

Die Heizzentrale ist als vergleichsweise kleine Anlage zu bewerten. Es kommt zu keiner Neuversiegelung und zu keinen Erdarbeiten. Es erfolgt keine Nutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser. Es kommt zu keiner Überbauung geschützter Biotope. Aus statischen Gründen ist die Fällung der Bäume auf dem Dach des Shelters erforderlich.

Während der Bauphase ist mit Geräusch- und Staubemissionen zu rechnen. Durch den Betrieb der Heizzentrale ist mit folgenden Emissionen zu rechnen: Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Formaldehyd sowie Geräuschemissionen (einschließlich tieffrequenter Geräusche) und Abwärme.

Standort des Vorhabens:

Die Anlage soll innerhalb einer umzubauenden ehemaligen Flugzeugabdeckung (Shelter) auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Brand-Briesen in der Nähe der Freizeitanlage Tropical Island errichtet und betrieben werden.

Der Standort ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes B-Plan Nummer 4 „Campingplatz Nord“ (Sonderbaufläche) und wird durch Waldflächen mit geplanten Bungalows sowie Fahrwege begrenzt.

Unmittelbar am Vorhabenstandort befinden sich geschützte Biotope und in Entfernung von 700 m das Landschaftsschutzgebiet Dahme-Heidesee, deren mögliche Beeinträchtigungen Gegenstand der standortbezogenen Vorprüfung waren.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Bei antragsgemäßer Vorhabensrealisierung und Einhaltung der vorgesehenen organisatorischen und technischen Sicherheitsvorkehrungen sind erheblich nachteilige Auswirkungen durch anlagenbedingte Schadstoffemissionen auf die geschützten Biotope nicht zu erwarten.

Auch die Auswirkungen auf das nahe Landschaftsschutzgebiet sind auf Grund der Dominanz der Halle des Tropical Islands durch die geplante Anlage nicht zu erwarten.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von zwei Windkraftanlagen (WKA)
in 15868 Lieberose OT Trebitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. April 2020

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Trebitz, Flur 1, Flurstück 7/2 und Flur 5, Flurstück 53/5 zwei WKA des Typs VESTAS V126 - 3,6 MW mit einer Nabenhöhe von 137 m zuzüglich 3 m Fundamentenerhöhung, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer elektrischen Leistung von 3,6 MW zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens:

Die beantragten zwei WKA erweitern einen Windpark mit 41 WKA, für welchen eine UVP durchgeführt worden war. Sie würden für sich genommen auf Grund ihrer Anzahl nicht die Schwelle der UVP-prüfpflichtigen Anlagen erreichen, stellen also ein Vorhaben mit geringer Größe dar.

Standort des Vorhabens:

Das geplante Änderungsvorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Lieberose in der Flächenkulisse des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die Errichtung und der Betrieb der WKA könnten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Landschaft, Pflanzen, Tiere, Klima, Wasser und biologische Vielfalt haben. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen und können nicht beeinträchtigt werden. Durch kleinräumige Vollversiegelung und damit die Gewähr-

leistung der Versickerung des Niederschlagswassers und Vermeidung von Leckagen wird auch das Schutzgut Wasser weitestgehend nicht beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf das Klima, insbesondere auf den Luftaustausch, sind als sehr gering einzuschätzen.

Es kommt durch die Errichtung der WKA zur Inanspruchnahme von Waldflächen. Für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung wird als forstrechtlicher Ausgleich von der Antragstellerin eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1 : 1 in Form einer Erstaufforstung durchgeführt. Die beantragten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen auf den Boden und die Fläche minimieren.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch die Planung der WKA in einem Abstand von circa 2,0 km von der Wohnbebauung und die Einhaltung aller gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der Immissionswerte (Lärm, Schattenschlag), des Brandschutzes und der Standortsicherheit der Anlagen vermindert beziehungsweise vermieden werden. Zur Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut Tiere ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Der Bereich der geplanten Anlagen wird vor Beginn der Baumaßnahme im Hinblick auf Brutvorkommen der sensiblen Vogelarten Feldlerche, Heidelerche, Ziegenmelker, Turteltaube, Wiedehopf und Schwarzspecht untersucht; gegebenenfalls sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der genannten Arten durchzuführen. Baumrodungen und Wegebau sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel (Bauzeitenregelung) vorgesehen. Baubedingte Beeinträchtigungen des Brutgeschehens, Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln und Störungen durch Baumaßnahmen sowie eine Tötung von Fledermäusen in potenziellen Sommerquartieren können damit vermieden werden.

Die WKA werden im laufenden Betrieb unter bestimmten Witterungsbedingungen, bei denen die höchste Aktivität der Fledermäuse vermutet wird, abgeschaltet. Zur Ermittlung des Kollisionsrisikos der Fledermäuse führt die Antragstellerin zusätzlich ein Höhenmonitoring und ein Schlagopfermonitoring durch. Damit kann eine Beeinträchtigung der Fledermauspopulationen vermieden werden. Diese Maßnahmen können ebenfalls dazu beitragen, dass die biologische Vielfalt des Waldstandortes nicht beeinträchtigt wird.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer LCNG-Tankstelle in 14478 Potsdam**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. April 2020

Die Firma BarMalGas GmbH, Seestraße 33 in 14974 Ludwigsfelde OT Genshagen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 14478 Potsdam, Verkehrshof 6 in der Gemarkung DREWITZ, Flur 12, Flurstück 128 eine Erdgas(LCNG-Liquefied Compressed Natural Gas)-Tankstelle zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Folgende besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen vor: Im näheren Untersuchungsgebiet (1 km Umkreis - nicht auf dem Anlagen-gelände) befinden sich zwar gesetzlich geschützte Biotoptypen, das FFH-Gebiet Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach sowie das Landschaftsschutzgebiet Nuthetal-Beelitzer Sander. Das Vorhaben hat jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Änderung des
Planfeststellungsbeschlusses
„Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“
Änderungsantrag Nummer 38 der
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 23. März 2020

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Änderungsantrag Nummer 38 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 beantragt.

Der Planänderungsantrag Nummer 38 „Änderung Plan der baulichen Anlagen für Sonstige Flughafeneinrichtungen SF 3 und SF 4“ umfasst die Änderung maximal zulässiger Bauhöhen der Hochbauten auf den Flächen SF 3 und SF 4 im Zusammenhang mit der ebenfalls beantragten Änderung der Nutzung sonstiger Flughafeneinrichtungen für eine Airport-Center-Nutzung. Damit verbunden sind Änderungen der wasserrechtlichen Regelungen gemäß dem technischen Bericht zur Niederschlagsableitung. Für die Schmutzwassertechnische Erschließung der Baufelder SF 3, SF 3-1 und SF 4 ist die Erweiterung des Schmutzwasserentsorgungssystems um zusätzliche Freispiegelkanäle und ein Schmutzwasserpumpwerk erforderlich. Weiterhin ist aufgrund der beantragten Airport-Center-Nutzung die Bereitstellung von Parkhäusern innerhalb der Baufelder SF 3, SF 3-1 und SF 4 mit einer Bruttogeschossfläche von insgesamt 333 000 m² vorgesehen.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen, da es sich um eine Änderung des Vorhabens „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ handelt, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

**Erstattung der Fahrgeldausfälle
nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch
- Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung
der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Soziales und Versorgung
Vom 23. März 2020

Auf Grund des § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - Bundesteilhabegesetz - vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz im Sinne des § 231 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt für das Kalenderjahr 2019

3,15.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Briesen
Vom 23. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Alt-Golm, Flur 1, Flurstücke 30 und 33 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,8165 ha (Anlage eines standortgerechten Waldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Januar 2020, Az.: LFB 23.01-7020-06/02/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Waldflächen mit standortgemäßen, heimischen Baumarten, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die geplante Waldrandgestaltung an geeigneten Waldaußengrenzen aus Krautsaum, Sträuchern und Bäumen ermöglicht einen strukturierten Waldrand- und Bestandesaufbau. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmel-

dung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen (Mark) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Förderverein Turntalentschule Luftschiffhafen Potsdam e. V. ist zum 31.01.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Daniel Fischer
Hermann-Mattern-Promenade 23
14469 Potsdam

Frau Grit Schkölziger
Zeppelinstraße 98
14471 Potsdam

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.